

# SERVICEBEDINGUNGEN

## § 1 Allgemeines

1. Diese Servicebedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Vormontagen, Reparaturen, Instandhaltungsarbeiten oder Arbeiten zur Funktionsverbesserung an Hilfsmitteln sowie auch die Erstellung von Hilfsmitteln durch uns. Sie gelten auch für künftige Verträge.

2. Sämtliche Abreden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 2 Zustandekommen und Gegenstand des Vertrages

1. Der Kunde fordert uns durch Übersendung des Hilfsmittels und/oder der Angabe des gewünschten Leistungspakets bzw. einer sonstigen Beschreibung der Aufgabenstellung auf, mit ihm einen Vertrag über die Vormontagen, Reparaturen, Instandhaltungsarbeiten oder soweit erforderlich oder vereinbart Arbeiten zur Funktionsverbesserung oder zur Erstellung eines Hilfsmittels abzuschließen (Angebot). Wir nehmen dieses Angebot auf Vertragsschluss durch Auftragsbestätigung oder Ausführung der Arbeiten an. Ein Kostenvoranschlag erfolgt nur auf gesonderte Anforderung.

2. In Bezug auf die Anforderungen sowie die weiteren, zur Durchführung der Arbeiten nach dem Stand der Technik notwendigen Verwendernachrichtungen ist der Kunde vorleistungspflichtig. Kommt er seiner Vorleistungspflicht nicht nach oder sind die Anforderungen und zugelieferten Verwendernachrichtungen lückenhaft oder in sich widersprüchlich, so können wir nach erfolgloser-Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen.

3. Im Falle von Vorleistungen durch den Kunden, ist Gegenstand des Vertrages ausschließlich die nach dem Stand der Technik für die Erfüllung der Aufgabenstellung notwendigen Arbeiten. Eine Prüfung des Hilfsmittels hinsichtlich fachgerechter Ausführung oder eine Korrektur nicht fachgerechter orthopädietechnischer Ausführungen sind nicht Gegenstand des Vertrages, es sei denn die Fertigung erfolgt durch uns im Direktauftrag für den Verwender, bis zur finalen Abnahme gegen Empfangsbestätigung.

## § 3 Preise

1. Maßgeblich sind unsere zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Konditionen und Preislisten (zzgl. MwSt., Fracht- und Verpackungskosten).

2. Liegen zwischen Bestellung und dem Beginn der Auftragsdurchführung mehr als drei Monate, so gelten für die Bestellung - sofern zwischenzeitlich neue Preislisten gelten - die neuen Preise. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers werden dem Auftraggeber berechnet.

## § 4 Gefährübergang und Lieferung

1. Den Versand nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.

3. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen und -fristen berechtigt zur Geltendmachung von Rechten erst nach angemessener, mindestens 8 Werktagen betragender Nachfrist. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.

4. Bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfe Maßnahmen, behördlichen Maßnahmen sowie solchen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche dauern oder voraussichtlich dauern werden, verlängert sich die Lieferfrist angemessen und berechtigt nicht zum Rücktritt des Vertrages oder zu Schadensersatzansprüchen.

5. Schadensersatzansprüche bei Leistungsverzug/Unmöglichkeit beschränken sich auf nachgewiesene Mehrkosten (Ersatzvornahme auf Basis dreier Vergleichsangebote). In Fällen des auf leichte Fahrlässigkeit beruhenden Verzugs haften wir auf 0,5 % des Auftragswertes der Lieferung je Kalenderwoche, höchstens aber auf 5 %.

6. Wir sind aus betrieblichen Gründen zur Teillieferung berechtigt, soweit diese den Kunden nicht unzumutbar belastet.

7. Bei wesentlicher nachweisbarer Vermögensverschlechterung sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber herein-genommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

8. Ist das Hilfsmittel auch nach vorheriger angemessener Fristsetzung unberechtigt nicht an oder abgenommen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 20 % des Auftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens oder der Nachweis eines geringeren Schadens sind dadurch nicht ausgeschlossen.

## § 5 Zahlung

1. Der Kunde ist verpflichtet innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung den ausgewiesenen Betrag auf das auf der Rechnung angegebene Konto einzuzahlen oder zu überweisen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt Verzugszinsen in banküblichem Umfang, mindestens jedoch 9 % über dem Basiszins-satz geltend zu machen. Zahlungen sind ausschließlich in Euro zu leisten.

2. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge ist nur zulässig, wenn die Forderung durch uns unbestritten oder anerkannt ist oder rechtskräftig festgestellt wird.

## § 6 Abnahme, Gewährleistung

1. Unsere Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht un-

verzüglich nach Erhalt der von uns bearbeiteten Hilfsmittel oder Hilfsmittelbestandteile schriftlich erkennbare Mängel unserer Leistung reklamiert. Erfolgt keine Mängelreklamation, ist ferner der Vernichtung der im Austausch entnommenen Bestandteile zugestimmt.

2. Von uns vormontierte oder abgegebene Hilfsmittel sind sofort nach Erhalt zu überprüfen und Mängel unverzüglich, unter allen notwendigen Angaben zur Verwendung des Hilfsmittels zu rügen.

3. Als vertraglich geschuldet gilt eine Beschaffenheit der in dem Hilfsmittel eingesetzten Teile, der am Hilfsmittel vorgenommenen Arbeiten oder des vormontierten Hilfsmittels nach dem Stand der Technik entsprechend den vom Kunden zugelieferten Anforderungen und Verwendernachrichtungen. Dies schließt die Passgenauigkeit des Hilfsmittels bzw. der Hilfsmittelbestandteile nur insofern ein, als diese sich anhand der zugelieferten Anforderungen und Verwendernachrichtungen überprüfen lässt. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung für die Passgenauigkeit kann nicht übernommen werden. Für die Beschaffenheit des uns beigegebenen Hilfsmittels oder von dessen Bestandteilen im Übrigen wird keine Gewährleistung übernommen. Erfolgt die Fertigung im Direktauftrag für den Verwender bis zur finalen Abnahme gegen Empfangsbestätigung, übernehmen wir die uneingeschränkte Verantwortung für die Beschaffenheit des Hilfsmittels.

4. Im Fall von Mängeln unserer Leistung bessern wir unsere Leistung innerhalb von 10 Tagen nach Rückkehr der Ware nach. Bleibt dies ohne Erfolg, besteht das Recht zur Wandlung, Minderung oder Schadensersatz.

5. Gewährleistungsansprüche verjähren, sofern wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben, in zwei Jahren nach der Abnahme.

6. Ist eine Mängelrüge unbegründet (sei es, dass kein Mangel vorliegt oder dass uns keine Haftung trifft), sind uns die dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.

## § 7 Nebenpflichten

1. Uns überlassene Hilfsmittel verwahren wir mit der üblichen Sorgfalt; eine gesonderte Aufbewahrung erfolgt nur auf Anweisung des Kunden.

2. Erhält der Kunde für das übernommene Hilfsmittel ein Hilfsmittel zur ersatzweisen Nutzung, so sind wir nur verpflichtet, dieses nach der uns überlassenen Anforderungen und Verwendernachrichtungen sorgfältig auszuwählen. Die Sicherstellung einer fachgerechten Versorgung des Verwenders mit dem ersatzweise gestellten Hilfsmittel insbesondere eine Einweisung des Verwenders obliegt dem Kunden.

3. Die Überprüfung der Anforderungen und Verwendernachrichtungen auf ihre Richtigkeit obliegt dem Kunden.

4. Verletzungen von Nebenpflichten berechtigen nur bei schuldhaftem Handeln zum Rücktritt vom Vertrag.

## § 8 Haftung

1. Wir haften nicht für die fachgerechte Versorgung des Verwenders; dem Kunden obliegt die fachgerechte Zurichtung des Hilfsmittels auf die Anforderungen des Verwenders, es sei denn die Fertigung des Hilfsmittels erfolgt durch uns im Direktauftrag für den Verwender bis zur finalen Abnahme gegen Empfangsbestätigung.

2. Unsere Benutzungshinweise sind dem Verwender zugänglich zu machen. Für Schäden Dritter durch Nichteinhaltung dieser Pflicht stellt uns der Kunde von jeglicher Inanspruchnahme frei.

3. Schadensersatzansprüche gegen uns sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Vertragspflichten (=Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) verletzt oder wir haften wegen einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Schadensersatzansprüche wegen der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränken sich auf den typischen, vorhersehbaren Schaden.

4. Von Haftungsansprüchen Dritter stellt uns der Kunde, sofern der Kunde den Produktfehler zu vertreten hat, frei.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns bei Durchführung der Arbeiten in das Hilfsmittel oder in die Hilfsmittelbestandteile eingesetzten Teile (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum (Kontokorrentvorbehalt).

2. Bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Zur Ausübung dieses Rechtes ist es uns erlaubt, die Räume des Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten.

3. Der Kunde ist berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang die Vorbehaltsware zu verarbeiten, zu verbinden oder abzugeben und tritt bereits jetzt die ihm jeweils für den einzelnen Auftrag zustehenden Forderungen an uns ab. Soweit deren Wert unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, geben wir auf Verlangen den überschüssigen Betrag frei. Der Kunde bleibt zum Forderungseinzug berechtigt, wobei diese Berechtigung im Fall der Zahlungseinstellung, Insolvenz oder bei Wechsel- oder Scheckprotest erlischt.

## § 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Erfüllungsort ist stets unser Geschäftssitz.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ahrensburg. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl auch den allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

3. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht.

## § 11 Wirksamkeit der Bestimmungen

1. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Geschäftsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

**Stand: 01.09.2023**